

**SATZUNG**  
**Vom 9.3.2021**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**  
**des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung**  
**der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe (BGS/EWS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe (BGS/EWS) vom 01.10.2013:

**Artikel 1**

**§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.  
Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.  
Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

**Artikel 2**

**§ 13 erhält folgende Fassung:**

**§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauches der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirch Ehrenbach, 9.3.2021



  
\_\_\_\_\_  
*Johannes Schnitzerlein*  
Verbandsvorsitzender